

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der temprify trading GmbH

Stand 30.10.2018

§ 1 Definitionen

1. Zum Zweck der Übersichtlichkeit werden in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden: AEB) die temprify trading GmbH mit „TT“ und jede natürliche oder juristische Person, mit der die TT in Geschäftsbeziehungen zwecks dem entgeltlichen Erwerb von Waren, Dienstleistungen oder Werkleistungen tritt, mit dem Begriff „LIEFERANT“ bezeichnet.

§ 2 Geltungsbereich

1. Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, gelten die dem LIEFERANTEN bekannt gegebenen AEB von TT.
2. Der LIEFERANT stimmt zu, dass im Falle der Verwendung von AGB durch ihn im Zweifel von den Bedingungen von TT auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des LIEFERANTEN unwidersprochen bleiben.
3. Vertragserfüllungshandlungen von TT gelten insofern nicht als Zustimmung zu Vertragsbedingungen, die von den Bedingungen von TT abweichen. Verbleiben bei der Vertragsauslegung dennoch Unklarheiten, so sind diese in der Weise auszuräumen, dass jene Inhalte als vereinbart gelten, die üblicherweise in vergleichbaren Fällen vereinbart werden.

§ 3 Angebot

1. An TT gerichtete Angebote oder Kostenvoranschläge sind mangels ausdrücklich anders lautender Vereinbarung verbindlich und kostenlos. Im Falle eines Angebotes an TT ist der Anbieter 48 Wochen ab Zugang dieses Angebotes an TT gebunden.

§ 4 Schutz von Plänen und Unterlagen / Geheimhaltung

1. Von TT zur Verfügung gestellte Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und ähnliches bleiben geistiges Eigentum von TT. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch TT.
2. Sämtliche oben angeführte Unterlagen können jederzeit von TT zurückgefordert werden und sind jedenfalls unverzüglich und unaufgefordert an TT zurückzustellen, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.
3. Der LIEFERANT verpflichtet sich im Übrigen zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.
4. Werden vom LIEFERANTEN Unterlagen oder Leistungen erstellt und TT zur Verfügung gestellt, die Rechtsschutz einschließlich Urheberrechtsschutz genießen, räumt dieser TT im Falle eines

Vertragsabschlusses mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung ein uneingeschränktes, jedoch nicht ausschließliches Nutzungsrecht an diesen Werken ein bzw. gilt ein solches als vereinbart.

§ 5 Preis

1. Mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarungen verstehen sich Preise, die von TT genannt werden, inklusive aller Abgaben und Nebenkosten einschließlich Transportkosten. Vereinbarte bzw. dem Vertrag zu Grunde gelegte Preise gelten als Fixpreise, Preisgleitklauseln und dergleichen werden von TT nicht akzeptiert, solange sie nicht besonders ausgehandelt werden.

§ 6 Zahlungsbedingungen

1. Mangels ausdrücklich anders lautender Vereinbarung beträgt die Zahlungsfrist von TT 90 Tage ab Rechnungserhalt. Bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungserhalt steht TT ein Skontoabzug in Höhe von 3 % zu. Sollte die Abrechnung vereinbarungsgemäß in Teilbeträgen erfolgen, verliert TT ihren Skontoabzug für die rechtzeitig entrichteten Teilbeträge jedenfalls nicht, wenn andere Teilzahlungen nicht innerhalb der Skonto- bzw. Fälligkeitsfrist bezahlt werden.

§ 7 Lieferung

1. Die von TT gekaufte Ware gilt als Bringschuld. Der LIEFERANT trägt daher die Kosten und das Risiko des Transportes. Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung geht erst mit Übergabe des Vertragsgegenstandes auf TT über.
2. Die bei Vertragsabschluss zwischen TT und LIEFERANTEN vereinbarte Lieferzeit sowie der Lieferort sind für den LIEFERANTEN bindend. TT hat jedoch das Recht, bis mindestens 14 Tage vor dem vereinbarten Liefertermin den vereinbarten Lieferzeitpunkt und den Lieferort durch eine schriftliche Mitteilung zu ändern.

§ 8 Nichterfüllung / Liefer- und Leistungsverzug

1. Der Liefertermin wird insofern als fix vereinbart, als TT bei Verzug des LIEFERANTEN ohne weitere Nachfristsetzung durch bloße Erklärung zurücktreten kann, welche innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen hat. TT ist berechtigt, sämtliche aus dem Verzug resultierenden Schäden geltend zu machen.

§ 9 Pönale

1. Für den Fall des Verzuges wird unabhängig vom Verschulden eine Vertragsstrafe für den LIEFERANTEN vereinbart, die nicht als Reugeld anzusehen ist. Sie beträgt für jeden begonnenen Kalendertag 0,5 % der gesamten Auftragssumme. Auch ein die Vertragsstrafe übersteigender Schaden ist zu ersetzen.

§ 10 Stornogebühren

1. TT hat das Recht, gegen Bezahlung einer Stornogebühr von 3 % des Kaufpreises ohne Angabe von Gründen (§ 909 ABGB) vom Vertrag zurückzutreten. Ist jedoch der tatsächlich entstandene Schaden geringer, so ist lediglich dieser Betrag zu ersetzen.

§ 11 Einseitige Leistungsänderungen

1. Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen der Leistungsanforderung bzw. Bestellung von TT hat der LIEFERANT zu tolerieren, wenn insgesamt keine 5 % der Auftragssumme übersteigende Preiserhöhung daraus resultiert.

§ 12 Gewährleistung, Schadenersatz

1. Haftungsausschlüsse des LIEFERANTEN, insbesondere aus dem Titel Gewährleistung oder Schadenersatz, werden nicht akzeptiert, es sei denn, diese wurden ausdrücklich im Einzelnen mit TT ausgehandelt.
2. Im Falle des Auftretens von Mängeln steht es TT frei, zwischen Austausch, Reparatur oder Preisminderung zu wählen, wenn kein Wandlungsanspruch besteht und TT von diesem Recht Gebrauch macht.
3. Soweit TT auf Reparatur oder Austausch besteht, ist TT bis zur vollständigen Erfüllung der geschuldeten Leistung/Lieferung zur Zurückbehaltung des gesamten Entgelts berechtigt.
4. Im Übrigen bedürfen Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen – Schadenersatz oder Gewährleistung betreffend – wie etwa Änderungen der Beweislastverteilung, Verkürzung von Fristen und dergleichen für ihre Wirksamkeit der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung von TT im Einzelfall.
5. Der Ausschluss des Regressanspruches gem. § 933b ABGB wird von TT nicht akzeptiert.
6. Die Verpflichtung zur Untersuchung mangelhafter Warenlieferungen gem. § 377 UGB wird ausdrücklich abbedungen. Bei Entdeckung allfälliger Mängel steht TT jedenfalls eine sechswöchige Frist zur Erhebung einer Mängelrüge zu.

§ 13 Produkthaftung

1. Ein Ausschluss einer Regressforderung seitens TT gem. § 12 PHG wird von TT nicht akzeptiert.

§ 14 Aufrechnung

1. Ein Aufrechnungsverbot wird von TT nicht anerkannt, vielmehr ist TT jedenfalls berechtigt, gegebenenfalls mit allen ihren gegen den LIEFERANTEN zustehenden Ansprüchen aufzurechnen.

§ 15 Leistungsverweigerungsverbote und Zurückhaltungsverbote

1. Im Falle gerechtfertigter Reklamationen ist TT zur Zurückbehaltung des gesamten noch ausstehenden Entgelts berechtigt.

§ 16 Formvorschriften

1. Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw.

bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift oder der sicheren elektronischen Signatur.

2. An TT gerichtete Erklärungen, Anzeigen, etc. bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift oder der sicheren elektronischen Signatur.

§ 17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Auf diesen Vertrag ist österreichisches materielles Recht anzuwenden, die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.
2. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz der TT sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. TT hat jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.